

Bekanntmachung
gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.01.2016

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch
öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
"Spreewaldstraße 1 A"**

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A" (Stand März 2019) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 14/05/19). Es wird ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A" (Stand März 2019) bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4-5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bestensee und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Wald
- im Osten von der öffentlichen Verkehrsfläche „Spreewaldstraße“
- im Süden von Wald, dahinter Ortslage Bestensee „Beethovenstraße“
- im Westen von Wald, dahinter der Todnitz See

Er umfasst in der Gemarkung Bestensee, Flur 4 die Flurstücke 112, 113, 114, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 158 und 159 (Abgrenzung siehe Planauszug in der Anlage).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz BauGB werden an dieser Stelle die spezifisch relevanten Angaben zu umweltbezogenen Themen gegeben:

Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf.

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Boden, dessen Funktion durch die zulässige Mehrversiegelung eingeschränkt wird. Durch die geplanten Kompensationspflanzungen, die an den Fortschritt des individuellen Bauvorhabens gekoppelt werden, kann der Zuwachs an 557,1 m² Vollversiegelung vollständig ausgeglichen werden.

Die Ersatzpflanzungen für Baumfällungen außerhalb von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg werden auf der Grundlage der kommunalen Baumschutzsatzung geregelt.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ (Kapitel 5.4) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse entsteht.

Der B-Plan liegt im Landschaftsschutzgebiet "Teupitz-Köriser-Seengebiet", wodurch durch die zuständige Behörde (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, MLUL) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Schutzgebietes geprüft werden. Eine Anfrage erfolgt momentan auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.11.2018 befinden sich im Umfeld des Plangebietes geschützte Biotope, die durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt werden. Ein Teil des Plangebietes befindet sich im 50-m-Uferbereich des Todnitz-Sees. Gemäß § 61 BNatSchG dürfen bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein, wobei Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr jedoch diskontinuierlich und zeitweilig verlaufen. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

i. A.
Ines Schulze
Bauamtsleiterin

Bestensee, 12. Juni 2019

Anlage: Planauszug

Anlage: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A "

